

# TV EntgO Anlage 1 Teil III

## Abschnitt 21-Gesundheitsberufe



Januar 2019

### Durchführungsbestimmungen des BAPersBw und aktualisiertes Musterschreiben – Antragsfrist 28.02.2019

Wir hatten bereits vor einigen Tagen darauf hingewiesen, dass mit Ablauf des 28. Februar 2019 die Frist für den Antrag auf Höhergruppierung für Gesundheitsberufe gemäß Teil III Abschnitt 21 der Anlage 1 zum TV EntgO abläuft. Zwischenzeitlich liegen uns auch Durchführungsbestimmungen des BAPersBw vor. Dankenswerterweise hat das BAPersBw an die personalführenden Stellen verfügt, dass die betroffenen Beschäftigten angeschrieben und über die Änderungen informiert werden sollen. Aus unseren Wahrnehmungen aus den Kontakten mit den Mitgliedern und den personalführenden Stellen, erscheint uns dennoch noch nicht sichergestellt ist, dass dies tatsächlich erfolgt und tatsächlich alle Betroffenen von den Änderungen Kenntnis erlangt haben bzw. aufgrund teilweise veralteter Tätigkeitsdarstellungen überhaupt erfasst sind. Aus unseren Nachfragen ergab sich, in dass einigen San-Dienststellen das Thema noch nicht „angekommen“ ist. Aus diesem Grunde sehen wir uns veranlasst, noch einmal auf die gesamte Thematik hinzuweisen.

#### **Wer kann eine Höhergruppierung beantragen?**

Betroffen sind die Beschäftigten, die Tätigkeiten nach Teil III Abschnitt 21 der Anlage 1 des TV EntgO ausüben bzw. zum Stichtag am 01.03.2018 ausgeübt haben. Die betroffenen Tätigkeiten können Sie der nachfolgenden **Anlage 5 Änderungen Gesundheitsberufe Teil III Abschnitt 21 EntgO Bund** entnehmen. Im Rundschreiben des BMI vom 19.07.2018 heißt es auf Seite 20 wie folgt:

2. Höhere Eingruppierungen für bestimmte Beschäftigte in Gesundheitsberufen  
In Teil III Abschnitt 21 der Entgeltordnung des Bundes haben sich mit Wirkung vom 1. März 2018 Änderungen bei den Tätigkeitsmerkmalen für Beschäftigte in Gesundheitsberufen ergeben [siehe § 1 Ziffern 9 bis 19 des ÄndTV Nr. 6 zum TV EntgO Bund]. Zum Teil sind vorhandene Tätigkeitsmerkmale einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet worden. Auch für die davon betroffenen vorhandenen Beschäftigten setzt die Höhergruppierung einen Antrag bis zum 28. Februar 2019 voraus (Ausschlussfrist). Die Regelungen zur Höhergruppierung auf Antrag für Beschäftigte in Gesundheitsberufen entsprechen denen zur Höhergruppierung auf Antrag für Beschäftigte in die neue Entgeltgruppe 9c. Das Nähere regelt der neue § 29b Abs.2 TVÜ-Bund.

Die ressortspezifischen Regelungen des § 29a und § 29b Abs. 3 TVÜ-Bund sind nicht Inhalt dieses Rundschreibens.

Betroffene Beschäftigte sollten im Zweifel den Antrag fristgerecht stellen, denn in den meisten Fällen ist eine Höhergruppierung jedenfalls mittelfristig und langfristig vorteilhaft.

#### **Mögliche Nachteile ausschließen**

Zuvor sollte man prüfen, ob nicht doch ausnahmsweise finanzielle Nachteile mit einer Höhergruppierung verbunden sein können. Dabei spielt vor allem eine Rolle, in welcher Erfahrungsstufe man sich befindet und seit welchem Zeitpunkt in Kombination mit einem eventuellen nahen zukünftigen Ausscheiden aus der Bundeswehr (Rente, Arbeitgeberwechsel etc.). Gerne steht auch der VAB für Rückfragen und Unterstützungen zur Verfügung. **Nachfolgend unser aktualisiertes Musterschreiben zur Antragstellung.**

## MUSTERSCHREIBEN

Absender:

(Name)

---

(Ort, Datum)

---

(Anschrift)

An die

---

(Personalbearbeitende Stelle)

2

---

### **Antrag auf Höhergruppierung nach § 29b Abs. 2 TVÜ-Bund**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin in der Entgeltgruppe TVöD .....eingruppiert. Ich bin in einem Gesundheitsberuf gemäß Teil III Abschnitt 21 der Anlage 1 zum TV EntgO tätig und meine Tätigkeit umfasst Tätigkeitsmerkmale, die nunmehr der höheren Entgeltgruppe im TV EntgO zugeordnet sind. Ich beantrage daher gemäß § 29b Abs. 2 TVÜ-Bund meine Höhergruppierung und Eingruppierung in die Entgeltgruppe..... rückwirkend ab 1. März 2018 sowie eine entsprechende Nachzahlung.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang meines Antrages.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

---

**UA 21.1 Audiologie-Assistentinnen und -Assistenten**

EG 4 wird EG 5

EG 6 wird EG 7

In EG 9b wird eine Fallgruppe für Beschäftigte mit abschließend aufgeführten „besonders schwierigen“ Tätigkeiten eingefügt.

**UA 21.3 Diätassistentinnen und –assistenten**

EG 4 wird EG 5

**UA 21.4 Ergotherapeutinnen und –therapeuten**

EG 4 wird EG 5

EG 6 wird EG 7

In EG 9b wird eine Fallgruppe für Beschäftigte mit abschließend aufgeführten „besonders schwierigen“ Tätigkeiten eingefügt.

**UA 21.7 Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen sowie Masseur und medizinische Bademeister**

EG 4 wird EG 5

In EG 6 Fg. 2 wird der Zeitanteil der schwierigen Aufgaben von mindestens der Hälfte auf mindestens ein Viertel herabgesetzt.

**UA 21.8 Medizinische und Zahnmedizinische Fachangestellte**

EG 3 wird gestrichen

Ergänzung Protokollerklärung um Zahnprophylaxe

EG 6 Fgr. 1: Streichung Fgr. 1

**UA 21.9 Medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten**

EG 9a wird EG 9b

Text EG 9a mit Zeitanteil von einem Viertel bleibt EG 9a

**UA 21.10 Orthoptistinnen und Orthoptisten**

EG 4 wird EG 5

EG 6 wird EG 7

In EG 9b wird eine Fallgruppe für Beschäftigte mit abschließend aufgeführten „besonders schwierigen“ Tätigkeiten eingefügt.

**UA 21.11 Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte**

EG 3 wird gestrichen

**UA 21.12 Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten**

**EG 6 wird EG 7**

In EG 9a wird eine Fallgruppe für Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten eingefügt.

**UA 21.13 Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten**

EG 4 wird EG 5

EG 6 wird EG 7

In EG 9b wird eine Fallgruppe für Beschäftigte mit abschließend aufgeführten „besonders schwierigen“ Tätigkeiten eingefügt.

**UA 21.15 Psychologisch-technische Assistentinnen und Assistenten**

EG 6 wird EG 7

EG 7 wird EG 8

EG 8 wird EG 9a

Aufnahme neuer Buchst. e) in der PE Nr. 1: Psychologische Untersuchungen im Rahmen von experimenteller Forschung